

zurückzukommen, wenn nicht der dem genannten Verbands durch seine Wortführer nahestehende Verein »Berliner Presse« einen förmlichen Protest gegen die sofortige praktische Wirksamkeit der buchhändlerischen Verlagsordnung erlassen hätte. Man wisse nicht recht, was man aus diesem Proteste machen solle. Die Verlagsordnung sei kein Gesetz. Die Verleger könnten nichts weiter thun, als ihren Autoren vorschlagen, die Verlagsordnung entweder als Ganzes oder in Einzelheiten als rechtsverbindlich gelten zu lassen. Weigere sich der Autor, so sei das sein gutes Recht. Das gute Recht des Börsenvereins aber sei es, solche Vertragsabschlüsse für seine Mitglieder vorzubereiten. Letztere Ansicht scheine übrigens auch in Schriftstellerkreisen recht verbreitet zu sein; denn, so viel bekannt geworden, hätte außer dem Deutschen Schriftstellerverbande nur noch ein Verein, der Lehrer-Schriftsteller-Bund, sich dem überallhin mit der Aufforderung zur Beteiligung versandten Proteste angeschlossen. Es sei daher anzunehmen, daß andere Schriftsteller anders denken, wie dies auch der Verein »Dresdner Presse« in seiner bekannten Erklärung bekundet habe. Redner habe hier einzuschalten, daß der Verein »Dresdner Presse« gebeten habe, zu erklären, daß er sich damit nicht etwa von seinen Berufsgenossen habe trennen wollen. Er habe vielmehr in seiner Begutachtung des Entwurfs dritter Lesung ausdrücklich gesagt, daß er, vor die Wahl gestellt, den Entwurf des Schriftstellerverbandes vorziehen würde. Das würden ja gewiß auch alle als richtig anerkennen. Für den Ausschuß aber sei es von Wert, darzuthun, daß sein Entwurf nicht so einseitig sei, um nicht auch von Schriftstellern anerkennende Beurteilung finden zu können, trotz der Wahrung manches abweichenden Standpunktes in Einzelheiten. Es sei zu bedauern, daß bei den Beratungen des Ausschusses keine Vertreter der Schriftsteller anwesend gewesen seien. Hätten sie hören können, mit welcher peinlichen Rücksicht der Ausschuß bemüht gewesen sei, sich ihre Interessen zu vergegenwärtigen, so würden beide Teile schon jetzt gute Freunde sein.

Eine eindringliche Mahnung seien diese kleinen Reibungen immerhin. Berichterstatter habe bereits vor zwei Jahren auf den Einfluß hinweisen dürfen, den die Verlagsordnung auf die Gesetzgebung voraussichtlich haben werde. Nach mancherlei Anzeichen sei es wahrscheinlich, daß die gesetzliche Regelung des Verlagsrechts früher stattfinden werde, als bisher beabsichtigt gewesen sei. Darum müsse auch die Verlagsordnung, dem Vorstandes-Antrage entsprechend, dem Reichskanzler vorgelegt und diesem die Bitte um Berücksichtigung bei Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage vorgetragen werden. Der Buchhandel müsse so gut wie andere auf Wahrung seiner Rechte bedacht sein. Die Agitation einer rührigen Partei unter den Schriftstellern lege es dem Verlagsbuchhandel dringend nahe, auf der Hut zu sein, um sich nicht von seiner geschichtlich und sachlich wohl begründeten Stellung, die in der Gleichberechtigung wurzele, in eine den Autoren untergeordnete Stellung drängen zu lassen, wie das teilweise schon bei der gesetzlichen Regelung des Urheberrechtes so gegangen sei. Man werde erleben, daß die Presse, die sich ja ganz in den Händen der Schriftsteller befinde, versuchen werde, die öffentliche Meinung und den Reichstag zu gunsten der viel zu weitgehenden schriftstellerischen Auffassung zu beeinflussen. Das alte Thema vom darbenenden Schriftsteller und dem ausbeutenden Verleger sei eben außerordentlich dankbar. Buchhändlerischen Entgegnungen werde die Presse so gut wie verschlossen sein. Die Stärke des Verlegers liege einzig in der stillen Arbeit des Geschäftszimmers und in der Rechtmäßigkeit seines Willens. Jeder auf Grund der heute anzunehmenden Verlagsordnung abgeschlossene Verlagsvertrag werde zur Befestigung der das buchhändlerische Recht wahren Anschauungen dienen und allmählich den sicheren Ankergrund eines Gewohnheitsrechtes erwachsen lassen. Es werde dem Ausschusse zur hohen Befriedigung gereichen, wenn die Hauptversammlung den Entwurf annehmen wolle. Je einmütiger dies

geschehe, um so nachhaltiger werde der Eindruck auf die öffentliche Meinung und auf diejenigen sein, die zu einer künftigen Gesetzgebung in dieser Materie berufen sein werden.

Vorsitzender Herr Dr. Eduard Brockhaus: Ehe er die Verhandlungen über diesen Gegenstand eröffne, würde er namens des Vorstandes dessen Antrag zu begründen haben. Er glaube aber, sich hier mit einem Hinweis auf die betreffende Stelle im Geschäftsbericht begnügen zu können, und wolle nur wenig hinzufügen. Der Vorstand halte Punkt 1 des Antrages für zweckmäßig, um jedes Mißverständnis darüber auszuschließen, als ob die Verlagsordnung mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung zu einer rechtsverbindlichen Kraft für die Mitglieder gelange und damit indirekt auch für die Autoren rechtsverbindlich werden könne. Der Ausdruck: »Eintreten in sofortige praktische Wirksamkeit« habe nur so verstanden werden können, wie es der Vorredner erläutert habe. Auf Punkt 2 des Antrages lege der Vorstand besonderes Gewicht, weil er den Wunsch und auch die Ueberzeugung habe, daß die Arbeit des Ausschusses in vielen Teilen zur Grundlage einer späteren Reichsgesetzgebung genommen werde und die darin niedergelegten Rechtsanschauungen an maßgebender Stelle Beachtung fänden.

Herr Dr. Ehlermann-Dresden: Als in der vorigen Hauptversammlung die Verkehrsordnung zur Beratung gestanden habe, waren in der Fassung des Entwurfs nicht wenige Paragraphen, die viele anders gewünscht hätten. Aber alle diese Bedenken wären zurückgehalten worden gegenüber dem viel wesentlicheren und wichtigeren Gedanken, daß das Eintreten in die Einzelberatung einer so schwierigen Materie dem Ganzen schwerlich Nutzen bringen könne. Er glaube darauf hinweisen zu dürfen, daß gegenüber der Verkehrsordnung die heute vorliegende Verlagsordnung ein noch viel komplizierterer Gegenstand sei. Die Beziehungen der Autoren zu den Verlegern seien nach mancher Richtung hin so vielseitiger Art, daß es ein außerordentlich schwieriges Stück Arbeit für den Ausschuß gewesen sein müsse, die leitenden Gesichtspunkte zu finden, um alle diese verschiedenen Anschauungen und Richtungen zu vereinigen. Wenn dennoch auch er, der Redner, einige Bestimmungen anders gewünscht hätte, so habe er doch anzuerkennen und hoffe hierdurch die Meinung der Versammlung auf seiner Seite zu haben, daß der Entwurf eine außerordentlich dankenswerte und glückliche Arbeit sei. Diesem Danke könne seines Erachtens die Hauptversammlung in keiner besseren Weise zum Ausdruck helfen als dadurch, daß sie auf die Einzelberatung verzichte und den vorgelegten Entwurf im ganzen annehme. Er stelle hiermit diesen Antrag auf En bloc-Aannahme und bitte gleichzeitig, daß die Versammlung den Vorstand ermächtige, etwa noch notwendige redaktionelle Aenderungen selbständig vorzunehmen.

Vorsitzender Herr Dr. Eduard Brockhaus: Nachdem der Antrag des Herrn Dr. Ehlermann zahlreiche Unterstützung gefunden habe, frage er, ob jemand das Wort zu diesem Antrage nehmen wolle.

Herr Dr. Breitenstein-Wien: Man wolle verzeihen, wenn er sich gegen einen Antrag wende, der so viel für sich habe; aber es scheine ihm absolut unmöglich, eine so wichtige Angelegenheit, die auf ein Menschenalter hinaus Geltung haben könne, hier ohne Debatte kurzer Hand zu beschließen. Es sei ja vollkommen richtig, daß eine Spezialdebatte hier in dieser großen Versammlung unmöglich sei; immerhin sei eine Generaldebatte dringend notwendig, damit abweichende Meinungen doch wenigstens im allgemeinen zum Ausdruck gelangen könnten. In dieser Generaldebatte hoffe er zeigen zu können, daß die Verlagsordnung Punkte enthalte, die absolut unannehmbar, ja, eine Gefahr für den deutschen Buchhandel seien.

Herr Dr. Ehlermann: Der Herr Vorredner fasse die Angelegenheit wohl zu ernst auf. Wenn man im Vorjahre die Verkehrsordnung ohne Einzelberatung beschloß, obgleich diese eine Art Gesetz war, das nach seiner Annahme für die